

§ 2 Beratung gegenüber den Studierenden der HHU

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, mehrere Nachmittage in den Räumlichkeiten des Auftraggebers als Allgemeine Rechtsberatung für die Studierenden zur Verfügung zu stehen. Diese Nachmittage finden zweimal im Monat statt. Sie sollen sich dabei an einem zweiwöchigen Rhythmus orientieren.
- (2) Ein Nachmittag umfasst vier Zeitstunden. Die Studierenden buchen zuvor beim Sekretariat des Auftraggebers eine 20 minütige Zeiteinheit, sodass maximal zwölf Studierende die Beratung pro Nachmittag in Anspruch nehmen können.
- (3) Sollte die Auftragnehmerin aus zwingenden Gründen an einem vereinbarten Nachmittag verhindert sein, wird unverzüglich ein Ersatztermin mit dem Sekretariat des Auftraggebers vereinbart. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin erkrankt, urlaubsbedingt ortsabwesend oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit anderweitig verhindert ist. Die Auftragnehmerin unterrichtet das Sekretariat des Auftraggebers unverzüglich über ihre Verhinderung.
- (4) Im Rahmen der von der Universität für das Wintersemester festgesetzten Weihnachtsferien entfällt der Nachmittag ersatzlos.

§ 3 Beratung gegenüber dem Auftraggeber

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei rechtlichen Einzelfragen des Auftraggebers eine Beratung durchzuführen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin das ihm in Rechnung gestellte Honorar zu bezahlen. Vereinbart ist ein Honorar in Höhe von 75,00 EUR zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Zeistunde, also 300,00 EUR pro Nachmittag. Die Auftragnehmerin erstellt eine Abrechnung pro Monat und übermittelt diese der Buchhaltung des Auftraggebers. Die Abrechnung ist binnen 14 Tagen zu begleichen.



- (2) Erwachsen aus den Beratungen mit den Studierenden oder dem Auftraggeber selbstständige Mandate, so sind diese gesondert mit den Studierenden bzw. dem Auftraggeber abzurechnen.
- (3) Die Auftragnehmerin kann sich ihre Fahrtkosten, die ihr auf dem Weg von ihrem Wohnort bzw. ihrer Kanzlei zum Auftraggeber und zurück entstehen, beim Auftraggeber bis zu einer Summe von 7,20 EUR pro Nachmittag erstatten lassen.
- (4) Der Auftraggeber beantragt für die Auftragnehmerin eine Uni-Kennung beim ZIM, sodass die Auftragnehmerin Zugang zum W-LAN der HHU bekommt.

§ 5 Befristung und Kündigungsfrist

- (1) Der Vertrag ist bis zum 28. Februar 2021 befristet. Er kann durch schriftliche Zustimmung von Auftraggeber und Auftragnehmerin erneut befristet oder unbefristet werden.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die am ehesten entspricht, was die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung regeln wollten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Düsseldorf, den _____ (AStA-Vorsitz)

_____ (zweiter stellvertretender
AStA-Vorsitz)

█, den _____ (Drechshage, Rechtsanwältin)